

## TEIL B - TEXT

1. GARAGEN WERDEN MIT FLACHDACH FESTGESETZT. DIE ÄUSSERE GESTALTUNG HAT SICH DEM HAUPTBAUKÖRPER ANZUGLEICHEN.

~~GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND AUCH AUSSERHAUS DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.~~

3. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND IM BEREICH DES STRASSENRAUMES AM "STEINKAMP" UND INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70m ZULÄSSIG.

4. AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB DER

DARGESTELLTEN SICHTFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEDLICHER ART, SOWIE EINE BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ÜBER 0,70m UNZULÄSSIG.

5. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN ZUR L 226 SIND UNZULÄSSIG.

6. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN WERDEN ALS RASEN - FLÄCHEN MIT BUSCH- UND STAUDENGRUPPEN SOWIE MIT EINZELN STEHENDEN BÄUMEN FESTGESETZT.

7. DIE HÖHE DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (SOCKELHÖHE) IST BIS ZU 0,60m ÜBER DEM BODEN ZULÄSSIG.

8. DREMPEL DÜRFEN EINE KONSTRUKTIVE HÖHE VON 0,60m NICHT ÜBER = SCHREITEN.

Geändert gemäß Erlaß des MdI vom 14. April 1976, Az.: IV 810d - 813/04 --  
62.19 (1).

Grabau, den \_\_\_\_\_

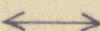
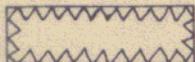
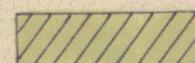
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

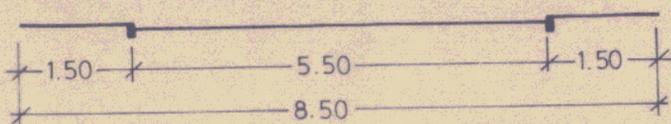
## I. FESTSETZUNGEN:

<b>MD</b>	DORFGEBIET	§ 9 (1) 1a BBauG
<b>I</b>	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)	
<b>0,3</b>	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (Z.B. 0,3)	
<b>o</b>	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 1b BBauG
	BAUGRENZE	
<b>SD 30°-48°</b>	DACHFORM / DACHNEIGUNG Z.B. SATTELDACH 30°-48	
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 (1) 2 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN TRANSFORMATORENSTATION	§ 9 (1) 5 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER — KLARANLAGE	§ 9 (1) 7 BBauG
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSAN- LAGEN — ELEKTRIZITÄTSLEITUNG	§ 9 (1) 7 BBauG
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (ZU GUNSTEN DER GEMEINDE GRABAU)	§ 9 (1) 11 BBauG
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 16 BBauG
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUR ERHALTUNG VON GEWÄSSERN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHES DES BEBAUUNGSPLANES 1,1.ÄNDERUNG	§ 9 (5) BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (4) BauNVO

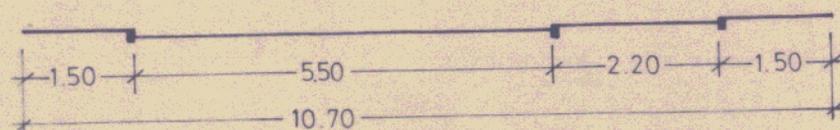
## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
$\frac{60}{3}$	PARZELLENBEZEICHNUNG
	SICHTFLÄCHEN

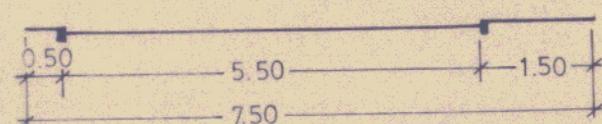
## STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100



STEINKAMP



GRÜNER WEG



# SATZUNG DER GEMEINDE GRABAU KREIS STORMARN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG  
BAUGEBIET: STEINKAMP

AUF GRUND § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1. DEZ. 1975 DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 3. ÄND. U. ERG. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A) UND DEM TEXT (TEIL-B), ERLASSEN.

BEARBEITUNG: KREIS STORMARN  
- DER LANDRAT -  
PLANUNGS-UND HOCHBAUAMT  
BAD OLDESLOE, DEN 19. MRZ. 1976  
IM AUFTRAGE

*V. Hennig*  
von Hennig

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5.10.1971 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 17. FEB. 1976  
KATASTERAMT

*Trunke*  
REG. VERM. DIREKTOR

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § § 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.3.1971

DEN 2.3.76

*Killes*  
BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1. DEZ. 1975

GEBILLIGT.  
GEMEINDE  
GRABAU  
KREIS STORMARN  
GRABAU, DEN 2.3.76

*Killes*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 1. Mai 1972 BIS 5. Juni 1972 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 4. April 1972 MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GRABAU, DEN 2.3.76

*Killes*  
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 14.4.1976 AZ: IV 810-1-813/04-62.19.1-1 ERTEILT.

GEMEINDE  
GRABAU  
KREIS STORMARN  
GRABAU, DEN 6. Mai 1976

*Killes*  
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEIGEFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 21.5.1976 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ÖFFENTLICH AUS

GEMEINDE  
GRABAU  
KREIS STORMARN

GRABAU

DEN 21. Mai 1976

*Killes*  
BÜRGERMEISTER